

(POT)

Statuten Verein POT Netzwerk

Rechtsform, Sitz und Zweck	2
Art. 1 – Name und Sitz	2
Art. 2 – Zweck	2
Mitgliedschaft	2
Art. 3 – Beitritt	2
Art. 4 – Mitgliederbeitrag	2
Art. 5 – Austritt und Ausschluss	2
Organisation	2
Art. 6 – Finanzielle Mittel	2
Art. 7 – Organe	2
Art. 8 – Haftung	3
Vereinsversammlung	3
Art. 9 – Kompetenzen	3
Art. 10 – Einberufung	3
Art. 11 – Stimmrecht und Beschlussfassung	3
Vorstand	3
Art. 12 – Zusammensetzung	3
Art. 13 – Kompetenzen	3
Art. 14 – Geschäftsführung	4
Art. 15 – Unterschriften	4
Revisionsstelle	4
Art. 16 – Zusammensetzung und Kompetenzen	4
Auflösung und Liquidation	4
Art. 17 – Modalitäten	4

Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „POT Netzwerk“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von nicht gewinnorientierten Lebensmittelkooperativen, welche ihre Produkte möglichst direkt von Landwirtschaftsbetrieben und Lebensmittelverarbeitenden beziehen, die sich an agrarökologischen Werten orientieren. Die Lebensmittelkooperativen streben solidarische und sozial nachhaltige Abnahmeformen mit den Betrieben an.

Dies tut der Verein mittels folgender Tätigkeiten:

- Bereitstellung von Werkzeugen für Gründung und Betrieb von Lebensmittelkooperativen
- Vermittlung und Beratung in Bezug auf die Gründung und den Betrieb von Lebensmittelkooperativen
- Bilden und pflegen eines Netzwerks von Lebensmittelkooperativen und Landwirtschaftsbetrieben.

Mitgliedschaft

Art. 3 – Beitritt

Jedes Lebensmittelkooperative kann als juristische Person Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder stellen je eine delegierte Person, die das Stimmrecht des Mitglieds ausübt.

Eintrittsgesuche haben schriftlich an die Geschäftsführung, bzw. den Vorstand, zu erfolgen. Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 4 – Mitgliederbeitrag

Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag von 120.– Franken zu bezahlen.

Art. 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jederzeit möglich. Austritte sind schriftlich an die Geschäftsführung, bzw. den Vorstand, zu kommunizieren.

Der Vorstand kann der Vereinsversammlung einen Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern stellen, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet dann per Mehrheitsentscheid definitiv über die Einsprache.

Organisation

Art. 6 – Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gebühren für die Nutzung der Werkzeuge
- Freiwilligen Zuwendungen
- Sonstigen Erträgen

Art. 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 8 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Vereinsversammlung

Art. 9 – Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins POT Netzwerk. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Budgets und der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Entscheide über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 10 – Einberufung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch das Präsidium einberufen. Zudem können mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins eine Vereinsversammlung einberufen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen und muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Art. 11 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 12 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei ein Vorstandsmitglied das Präsidium übernimmt.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verein ist bemüht Vorstandsmitglieder aus allen Bereichen der Versorgungskette (Produktion, Handel, Verkauf) zu finden.

Art. 13 – Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Einstellung der Geschäftsführung
- Kontrolle über die Geschäftsführung
- Antragstellung für Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Erstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Weitere Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Art. 14 – Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen, die für ihn das Tagesgeschäft erledigt. Das Aufgabengebiet der Geschäftsführung umfasst insbesondere:

- Kommunikation mit Behörden, Mitgliedern und Dritten
- Betreuung der Werkzeuge, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden
- Vermittlung und Beratung von Interessierten
- Organisation von Veranstaltungen
- Rechnungsstellung
- Buchführung
- Alle weiteren Aufgaben, die ihr vom Vorstand übertragen werden

Art. 15 – Unterschriften

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung, wobei diese zu Zweien festzulegen ist.

Revisionsstelle

Art. 16 – Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person oder einem zweckmässig bestimmten Unternehmen (Treuhandbüro).

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung im Vorfeld der Vereinsversammlung und legt der Vereinsversammlung einen Bericht und eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung vor.

Auflösung und Liquidation

Art. 17 – Modalitäten

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mehr als der Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitgliedern des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.